

Zahl: 131-1/2022

Kauns, am 20.01.2022
Sachbearbeiter: Buchhammer Edgar

Betreff: Gemeinde Kauns Dorfstraße 23 6526 Kauns
Zubau und Umbau der Volksschule zum Bildungshaus Kauns
Baubewilligung

Bescheid

Die Bauwerberin, die Gemeinde Kauns Dorfstraße 23 6526 Kauns vertreten durch den Bürgermeisterstellvertreter Zangerl Thomas hat mit Eingabe vom 19.10.2021 um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Zubau und Umbau der Volksschule Kauns zu einem Bildungshaus auf der Bp. .224 in der KG Kauns angesucht.

Es wurde keine mündliche Bauverhandlung an Ort und Stelle, sondern eine Besprechung und Begutachtung in der Gemeinde durchgeführt, bzw. eine Stellungnahme des Hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Die Bauwerberin beabsichtigt auf der Bauparzelle .224 KG Kauns den Zu- und Umbau des bestehenden Bildungshauses.

Folgenden Arbeiten sind geplant:

- Im Untergeschoss der Abbruch der bestehenden Garage.
- Im Untergeschoss den Zubau des neuen Musikprobelokals und einer neuen Gemeindeg Garage.
- Der Zubau eines neuen vertikalen, barrierefreien Erschließungskerns vom Untergeschoss bis zum Dachgeschoss mit Haupteingang des Bildungshauses im Untergeschoss
- Im Erdgeschoss den Um- und Zubau der Räumlichkeiten der Volksschule und der Heizverteilung.
- Im Erdgeschoss, im Freibereich den Neubau von Kugeltanks unterirdisch.
- Im Obergeschoss den Umbau der bestehenden Wohnungen zu Räumlichkeiten für die Nutzung der Volksschule.
- Im Dachgeschoss den Umbau der bestehenden Wohnungen zum Kindergarten.
- Im Dachgeschoss den Zubau für den Kindergarten.
- Im Dachgeschoss den Umbau des Bestandsdaches zu einer Dachterrasse.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist südseitig über die L64 Kauner Straße gegeben. Nordseitig ist ein Weg (öffentliches Gut) als Zufahrt vorhanden.

Das genaue Raumprogramm kann den Einreichunterlagen entnommen werden. Die verwendeten Baumaterialien sind in den Planunterlagen bzw. der Baubeschreibung des Baugesuchs ersichtlich.

Bauwerber ist die Gemeinde Kauns. Die Grundstückseigentümerin ist der Bauwerber.

Die einheitliche Widmung für den Bauplatz lt. § 2 Abs. 12 TBO 2018 ist mit „Vorbehaltsfläche Volksschule“ gemäß § 52 TROG 2016 gegeben. Für das Grundstück besteht kein Bebauungsplan.

- Die Grenzabstände wurden nachgewiesen und sind ausreichend. (TBO-Plan gem. § 31 TBO liegt bei)
- Die Grenzabstände beziehen sich auf die fix und fertig ausgeführte Außenhülle (inkl. Verputz u. Malerei).
- Die Zufahrt ist gegeben.
- Der Kanalanschluss erfolgt über die öffentliche Kanalleitung.
- Der Wasseranschluss erfolgt über die öffentliche Wasserleitung.
- Die Oberflächenwasser sind auf eigenem Grund zu versickern.
- Das Grundstück liegt laut Flächenwidmungsplan in der „Vorbehaltsfläche Volksschule“ gemäß § 52 TROG 2016.
- Höhenfestlegung: +/- 0,00 liegt auf Ebene des bestehenden Erdgeschosses - 1.051,72 MüA.

Stellungnahmen:

- **Stellungnahme – Anrainer Martin + Christine Eiterer Mösleweg 1 6526 Kauns**
 1. Wir möchten Stellung nehmen bezüglich des Zauns zwischen den Grundstücken. Der Zaun wurde für den privaten Gebrauch als Fallschutz errichtet und nicht als Abgrenzung der Grundgrenze. **Wir übernehmen keine Haftung für mögliche Unfälle!**
 2. Im Bereich der Freiklasse wäre unsererseits wünschenswert einen Sichtschutz anzubringen.
 3. Zwischen den einzelnen Gebäuden muss ein ausreichender Schallschutz angebracht werden.
 4. Bei den geplanten Parkplätzen für die Angestellten des Kindergartens ist darauf hinzuweisen, dass unsere Dachterrasse nicht befahren werden darf.
- **Stellungnahme des nicht amtlichen hochbautechnischen Sachverständigen Baumeister Walter Kirschner:**

Zu den Stellungnahmen (Einwänden) der Nachbarn wird ausgeführt wie folgt:

Zu den Einwendungen des Nachbarn wird grundsätzlich festgestellt, dass ein Nachbar im Baubewilligungsverfahren nur mit solchen Einwendungen durchdringen kann, mit denen zutreffender Weise die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend gemacht wird (VwGH 24.04.1990, 89/05/0044 u.a.). Weil die verfahrensmäßigen Rechte der Nachbarn an den Umfang der ihnen

eingräumten materiellen Rechte gebunden sind, steht ihnen kein Rechtsanspruch auf Einhaltung sämtlicher baurechtlicher Vorschriften zu. Ein Rechtsanspruch auf Abweisung des Bauvorhabens ist ihnen vielmehr nur dann eingeräumt, wenn ihre durch baurechtliche Bestimmungen begründeten subjektiv-öffentlichen Rechte durch Erteilung der Baubewilligung beeinträchtigt werden (VwGH 18.03.1980, 1877/77).

Stellungnahme - Martin und Christine Eiterer

Zu Punkt 1:

Gemäß Punkt 21 der allgemeinen und bautechnischen Bauvorschriften sind alle, dem Zutritt offen stehenden absturzgefährdeten Stellen im Inneren und an den Außenseiten bzw. Außenwänden von baulichen Anlagen mit einem standsicheren, genügend dichten und festen Geländer zu sichern. Die Mindesthöhe der Geländer muss 1 m betragen. Bei Gebäuden müssen die Geländer von Stiegenhäusern, Loggien, Balkonen, Fenstertüren, Terrassen und dergleichen überdies so beschaffen sein, dass Kleinkinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können. An Stelle von Geländern sind auch Brüstungen zulässig. **Der Punkt ist aufgrund der Vorschreibungen somit erfüllt und daher als unbegründet abzuweisen.**

Zu Punkt 2:

Ein Sichtschutz ist Bautechnisch nicht erforderlich.

Zu Punkt 3:

Es wird auf die in Österreich geltenden Gesetze und Grenzwerte verwiesen.

Zu Punkt 4:

Es ist nicht vorgesehen die Dachterrasse des Anrainers zu befahren. Ebenfalls ist die Befahrung für die Bauausführung nicht erforderlich.

Die Bauwerberin verpflichtet sich, sämtliche in diesem Bescheid angeführten Auflagen und Vorschreibungen einzuhalten bzw. fristgerecht zu erfüllen sowie sämtliche geforderten Unterlagen (Schriftstücke) rechtzeitig der Behörde vorzulegen.

Das Bauvorhaben entspricht der Tiroler Bauordnung. Die (Grenz-) Abstände wurden lt. § 5 und § 6 TBO 2018 überprüft. Die Mindestabstände werden auf allen Grenzseiten eingehalten. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Bestimmungen des § 5 und § 6 der TBO 2018 eingehalten.

Der Treppenturm ragt westseitig in den Mindestabstand. Dies ist in Bestandsgebäuden, für die eine Baubewilligung besteht laut §71 (9) zulässig, wenn diese vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurde. Laut § 72 (1) tritt dieses Gesetz mit 01. März 1998 in Kraft. Das Bestandsgebäude wurde Mitte der 1960 Jahren genehmigt und ist damit viel älter als erforderlich.

Die Stellungnahme des Baubezirksamtes ist in den Bescheid aufzunehmen.

Das Grundstück ist nach Widmung, Lage, Form und Größe für die vorgesehene Bebauung geeignet. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes erfolgt nicht.

Der Bereich des gegenständlichen Grundstückes ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kauns als „Vorbehaltsfläche Volksschule“ gemäß § 52 TROG 2016“ ausgewiesen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Bestimmungen des §5 und §6 der TBO eingehalten.

Die Beschreibung des Bauvorhabens ist der Baubeschreibung zu entnehmen. Das Raumprogramm ist aus den Plänen ersichtlich. Hinsichtlich der technischen Ausführung, der Baumasse und der verbauten Fläche wird auf die Baubeschreibung verwiesen.

Das Bauvorhaben wurde auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung, Technischen Bauvorschriften und OIB-Richtlinien überprüft. Die Überprüfung ergab eine vollständige Konformität mit allen geltenden Bestimmungen und ist demnach und nach aktuellem Stand der Technik als durchführbar und genehmigungsfähig zu bewerten.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der OIB-Richtlinien und der einschlägigen Normen, kann aus Sicht des Sachverständigen dem Bauvorhaben, bei Einhaltung der Vorschriften zugestimmt werden. Bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der vorstehenden Vorschriften besteht von Seiten des hochbautechnischen Sachverständigen gegen dieses Bauvorhaben kein Einwand.

- **Stellungnahme von der Landesstelle für Brandverhütung vom 18.11.2021:** Anlage Formblatt A
- **Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung vom 11.11.2021:** Anlage Formblatt B
- **Stellungnahme der Tinetz – Tiroler Netzwerke GmbH vom 25.10.2021:** Anlage Formblatt C
- **Stellungnahme vom Bundesdenkmalamt vom 14.10.2021 und vom 07.12.2021:** Anlage Formblatt D
- **Stellungnahme vom Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Elementarbildung vom 13.12.2021 und 16.12.2021:** Anlage Formblatt E
- **Stellungnahme von der Bildungsdirektion Tirol – Schreiben vom 18.01.2022 und 08.11.2021:** Anlage Formblatt F

Die Bedingungen sind einzuhalten.

Sämtliche Anlagen, Beilagen und Formblätter bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Technische Daten:

Baumasse lt. § 2(4) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz: Bestand: Abbruch: Neu:	2.644 m³ 254 m³ 1.830 m³
Fläche des Bauplatzes:	1.275,00 m²

SPRUCH:

Der Bürgermeister der Gemeinde Kauns erteilt für dieses Bauvorhaben gem. § 34 Abs. 6 und 7 der Tiroler Bauordnung 2018 in der geltenden Fassung, LGBl. Nr. 28/2018, die

BAUBEWILLIGUNG.

Allgemeine und bautechnische Bauvorschriften:

- 1) Das Bauvorhaben ist gemäß den genehmigten Einreichplänen sach- und fachgerecht unter Einhaltung der Bestimmungen der TBO 2018 LGBl. Nr. 28/2018 und der geltenden Fassung sowie den Bestimmungen der TBV 2016 LGBl. Nr. 33/2016 sowie der OIB Richtlinien 1 – 6 und Begriffsbestimmungen und zitierte Normen und sonstige Regelwerke i. d. g. F. auszuführen. Ferner werden in der vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegebenen Richtlinie, zitierte Normen und sonstige technischen Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt.
- 2) Die Ausführung der tragenden Bauteile hat nach den statischen Berechnungen eines konzessionierten Bauunternehmers oder eines autorisierten Ziviltechnikers für das Bauwesen zu erfolgen. Die statische Berechnung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 3) Jede im Plan vorgenommene amtliche Korrektur ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Abweichungen vom genehmigten bzw. amtlich korrigierten Plan sowie eine Änderung des Verwendungszweckes sind nicht zulässig.
- 4) Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung – außer Vorarbeiten, die nach § 37 TBO 2018 bewilligt worden sind – begonnen werden. Als Zeitpunkt des Baubeginns gilt der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen werden.
- 5) Mit den Bauarbeiten ist lt. § 35 Abs. 1 lit. b) TBO 2018 innerhalb von zwei Jahren zu beginnen, andernfalls die Baubewilligung ihre Wirksamkeit verliert. Das Bauvorhaben ist innerhalb von vier Jahren nach dem Baubeginn fertig zu stellen.
- 6) Für das gesamte Bauvorhaben ist gemäß § 39 Abs. 1 TBO 2018 ein Bauverantwortlicher zu bestellen. Die Bestellung, des Bauverantwortlichen ist der Behörde schriftlich mitzuteilen. Der Bauverantwortliche muss der Bestellung nachweislich zugestimmt haben.
- 7) Bei Ausführung des Bauvorhabens hat sich der Bauherr bzw. der Bauverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet, sowie unzumutbare Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm oder Staub vermieden wird.
- 8) Als Bezugshöhe für das Fußbodenniveau im Erdgeschoss wird das Meeresniveau (über Adria) festgelegt. Das Fußbodenniveau im Erdgeschoss hat **1.051,72** m über der festgelegten Bezugshöhe zu liegen.
- 9) Die horizontalen Abstände des Gebäudes gemäß § 6 der TBO 2018 zu den Grundstücksgrenzen betragen:
Siehe Lageplan gemäß § 31 TBO 2018.
- 10) Der Bauherr hat nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden. (§ 38 Abs. 2 TBO 2018 i. d. g. F.).

- 11) Der Bauherr hat der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss sind auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden (§ 38 Abs. 3 TBO 2018 i. d. g. F.).
- 12) Die Ausführung der baulichen Anlage hat sich nach den allgemeinen bautechnischen Erfordernissen gemäß § 18, 19 und 20 der TBO 2018 i. d. g. F. zu halten, d. h. den notwendigen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes zu entsprechen.
- 13) Die Standfestigkeit der bestehenden baulichen Anlagen, einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen im unmittelbaren Bereich des Bauplatzes, darf während als auch nach Bauführung nicht beeinträchtigt werden.
- 14) Die bauliche Anlage muss auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein. Die im Bereich des Erdreiches liegenden Bauteile sind gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren (TBV).
- 15) Vor Bauausführung hat sich der Bauwerber hinsichtlich des Kanal- und Wasseranschlusses mit der Gemeinde Kauns in Verbindung zu setzen. Der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung bzw. Kanalanlage ist der Gemeinde Kauns unaufgefordert zu melden. Ebenso hat sich der Bauwerber vor Baubeginn mit dem örtlichen Stromversorgungsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Richtlinien in Verbindung zu setzen.
Die anfallenden Hausabwässer sind fachgerecht zu sammeln und in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dazu wird festgestellt, dass sich das Bauvorhaben nach der Verordnung der Gemeinde Kauns im Anschlussbereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage befindet, weshalb nach § 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes Anschlusspflicht besteht. Für die Herstellung des Kanal- und Trinkwasseranschlusses ist bei der Gemeinde rechtzeitig ein Ansuchen mit Plänen (Lageplan, technische Beschreibung) einzubringen. Erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung dürfen die Arbeiten in Angriff genommen werden und ist das Einvernehmen mit dem Wassermeister herzustellen. Der Bauwerber hat sich von der Höhenlage der bestehenden Anschlussmöglichkeiten zu überzeugen und sich die gewonnenen Erkenntnisse in der Sanitärprojektierung zu berücksichtigen.
- 16) Die Ausführung der Wände und Decken muss den Bestimmungen der TBV entsprechen. Decken unter Nassräumen sind so herzustellen, dass ihre Tragfähigkeit durch eingehende Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden kann.
- 17) Die Elektroinstallation ist nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE von einem befugten Unternehmen herzustellen und ist dauernd in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Die besonderen Bestimmungen für die feucht- und erdschlussgefährdeten Räume sind zu beachten.
- 18) Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend lüftbar und beheizbar sein. Durch Lüftungsanlagen dürfen die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und die ordnungsgemäße Ableitung der Abgase von Feuerstätten nicht beeinträchtigt werden. Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein TBV 2016. Für den Fall von Engpässen bei der Energieversorgung sind Vorkehrungen zu treffen, um die Beheizung mindestens eines Raumes je Wohneinheit zu ermöglichen. (TBO 2018 i.d.g.F.)
- 19) Gebäude müssen so geplant und ausgeführt sein, dass gesunde, normal empfindende Menschen, die sich in demselben oder einem unmittelbar anschließenden Gebäude aufhalten, durch den von außen einwirkenden Schall oder bei bestimmungsgemäßer Verwendung entstehenden Schall aus anderen Nutzungseinheiten oder aus unmittelbar anschließenden baulichen Anlagen weder in ihrer Gesundheit gefährdet noch unzumutbar belästigt werden. Dabei sind der Verwendungszweck sowie die Lage der baulichen Anlagen und ihrer Räume zu berücksichtigen. (§ 30 TBV 2016)
- 20) Bauliche Anlagen müssen mit Blitzschutzanlagen ausgestattet sein, wenn sie aufgrund ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind oder wenn dies aufgrund ihres Verwendungszweckes oder ihrer kulturhistorischen Bedeutung erforderlich ist. (§ 28 TBV 2016)

- 21) Alle, dem Zutritt offen stehenden absturzgefährdeten Stellen im Inneren und an den Außenseiten bzw. Außenwänden von baulichen Anlagen sind mit einem standsicheren, genügend dichten und festen Geländer zu sichern. Die Mindesthöhe der Geländer muss 1 m betragen. Bei Gebäuden müssen die Geländer von Stiegenhäusern, Loggien, Balkonen, Fenstertüren, Terrassen und dergleichen überdies so beschaffen sein, dass Kleinkinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können. An Stelle von Geländern sind auch Brüstungen zulässig.
- 22) Sämtliche Glasflächen die in Gehbereichen liegen, sind bis zu einer Höhe von 1,00 m über Fußbodenkante in ESG-Qualität auszuführen. An Stellen, wo Absturzgefahr besteht (Glasbrüstungen), ist VSG-Qualität erforderlich bzw. durch geeignete Maßnahmen diese zu verhindern. (z.B. Geländer). Sämtliche Glastüren sind in ESG – Qualität auszuführen.
- 23) Auf dem Dach sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial auf Verkehrsflächen, besonders auf den Hauseingang, verhindern. Die Dachkonstruktion ist gegen die auftretenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit dem Gebäude zu verankern.
- 24) Das anfallende Regenwasser (Tagwasser) muss auf eigenen Grund versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist ein Projekt für die schadlose Ableitung der Regenwässer bei der zuständigen Behörde vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Bei Einleitung in einen Vorfluter ist die Bezirkshauptmannschaft Landeck die zuständige Behörde.
- 25) Während der Bauzeit ist auf die Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 149 A, Brandschutz auf Baustellen zu achten.
- 26) Grenzsteine und –marken dürfen durch die Bauführung in keiner Weise verändert werden und sind dementsprechend vor Baubeginn abzusichern bzw. wieder auf Kosten des Bauwerbers von einem befugten Unternehmen (Zivilgeometer) herzustellen.
- 27) Spätestens nach Vollendung des Rohbaus hat der Bauwerber durch einen befugten Rauchfangkehrmeister die Rauchfänge und Abgasfänge überprüfen zu lassen. Der Baubehörde ist der schriftliche Überprüfungsbericht ohne Aufforderung vorzulegen.
- 28) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist die Vorlage der Abnahmeprüfung durch den Heizungsanlagenprüfer bzw. durch eine gewerberechtlich befugte Person vorzulegen (§ 6 Tiroler Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013).
- 29) Feuerungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass diese den Anforderungen des Brandschutzes entsprechen. Alle Teile dieser Anlage müssen lt. TBV ungehindert bedient, gewartet und geprüft werden können.
- 30) Für die Benützung der baulichen Anlage sind **5 Stellplätze** für PKW zu errichten, instand zu halten und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Verkehrsfläche darf nicht zum Halten und Parken verwendet werden.
- 31) Während der Bauzeit ist auf die Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 149 A, Brandschutz auf Baustellen zu achten.
- 32) Zement- oder kalkhaltige Abwässer (z.B. Reinigung von Baumaschinen und Geräten) dürfen keinesfalls in die öffentliche Kanalisation direkt oder über Straßenabläufe eingeleitet werden. Der Bauwerber haftet für alle Schäden an der öffentlichen Kanalisationsanlage, die infolge einer Einleitung derartiger Abwässer sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt auftreten.
- 33) Der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen darf während der Ausführung der Arbeiten nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Fahrbahnflächen sind stets sauber zu halten.
- 34) Werden durch die Bauführung Straßen, Gehsteige, Parkplätze und Stützmauern verschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne Aufforderung auf eigene Kosten die Beschädigungen bzw. Verschmutzungen zu beheben und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 35) Soweit für die Bauausführung die Benützung fremder Grundstücke erforderlich ist, muss das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer hergestellt werden.
Die Benützung fremder Grundstücke ist unter möglicher Schonung der Interessen des Nachbarn auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken (§ 43 TBO 2018). Die Bauarbeiten haben für sämtliche Anrainer schadlos zu erfolgen.
Die vorübergehende Benützung der Nachbargrundstücke (§ 43) zum Zweck der Ausführung eines Bauvorhabens einschließlich allfälliger Sicherungsarbeiten, hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes im unbedingt notwendigen Ausmaß zu dulden. Diese Verpflichtung umfasst auch

die Durchführung von Grabarbeiten und die Anbringung von Verankerungen und Stützelementen (müssen wieder entfernt werden können), und dergleichen. Die Benützung hat unter möglicher Schonung der Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu erfolgen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind von der beabsichtigten Durchführung der Bauarbeiten mind. zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

- 36) Für Schäden jeglicher Art, welche am Objekt durch Straßenoberflächenwässer oder durch bereits bestehende Anlagen der Gemeinde (Wasser- und Kanalleitungen) entstehen sollten, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung und hat sich der Bauwerber selbst durch geeignete Maßnahmen dagegen zu sichern. Der Bauwerber hat jedoch für Schäden, welche bei Durchführung von Bauarbeiten an öffentlichen Leitungen verursacht werden sollten, vollen Schadenersatz zu leisten.
- 37) Die Gemeinde trägt keine Haftung für Schäden die an Gebäuden oder Einfriedungen (Gartenmauern, Zäune, Tore, u. ä.) die in Folge der Schneeräumung oder sonstiger verkehrsmäßiger Nutzung entstehen.
- 38) Gebäudeteile wie Verputze, Sockelverkleidungen, Metallteile, Sichtbeton, Natursteinmauerwerk, Natur- oder Kunststeinverkleidungen bei Objekten angrenzend zu Verkehrsflächen sind resistent gegen Tausalzeinwirkungen auszuführen. Der Straßenerhalter (Gemeinde, Land) trägt keinerlei Haftung bei eventuellen Schadenseintritten.
- 39) Nach Vollendung der Bauarbeiten hat der Bauwerber unverzüglich alle Aufräumarbeiten so durchzuführen, dass den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen wird und das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- 40) Der Bauherr hat die Vollendung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens gem. § 28 Abs. 1 lit. a, b oder e unverzüglich der Behörde gem. § 44 TBO 2018 schriftlich anzuzeigen. Das Projekt ist entsprechend dem Tiroler Raumordnungsgesetz, der Tiroler Bauordnung in der letztgültigen Fassung, den OIB-Richtlinien, den geltenden Gesetzen und Verordnungen und dem Stand der Technik herzustellen.

Folgende Formulare sind vollständig und unterzeichnet bei der Baubehörde abzugeben:

1. Baubeginn
2. Bauverantwortlicher
3. Einmessen: (Schnurgerüst, Bodenplatte und Dachstuhl)
4. Bauvollendung/Benützungsbewilligung
5. Überprüfung des Rauchfangkehrers

Entsprechende Musterformulare werden dem Bescheid beigelegt!

Kosten:

Auf Grund der Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. 11/2007 in der geltenden Fassung, sind für das Bauverfahren Kommissionsgebühren von €	0,--
nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. 31/2007 in der geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe von €	915,00
an Bausachverständigengebühren von €	1.095,60
an Auslagen für die Landesstelle für Brandverhütung von €	175,00
an Bundesstempelgebühren von €	124,90
insgesamt €	2.310,50

binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides vom Bauwerber an die Gemeinde Kauns zu überweisen.

Bankverbindung: IBAN: AT07 3699 0000 0650 0003, BIC: RBRTAT22.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt Kauns schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträge unterliegen einer Gebühr von 30,-- Euro, Vorlageanträge unterliegen einer Gebühr von 15,-- Euro. Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge aus Ausschluss und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im §14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die angeführten Eingaben vorgesehen ist.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzugehörigkeiten (IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren – Geschäftszahl des Bescheides – anzugeben ist.

Begründung

Der Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen, BM Walter Kirschner ist zu entnehmen, dass das Bauvorhaben den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes und der Tiroler Bauordnung entspricht und bei plan- und bescheid gemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der Tiroler Bauordnung und den technischen Bauvorschriften kein Einwand besteht.

Gemäß § 32 Abs. 1 TBO 2018 kann die Behörde eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn auf Grund der Planunterlagen nicht offenkundig auszuschließen ist, dass Nachbarrechte im Sinne des § 33 Abs. 2 leg. cit. berührt werden und dies insbesondere im Hinblick auf Art und Größe des Bauvorhabens, der notwendigen Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Aufgrund der vorgelegten Projektunterlagen ist offenkundig auszuschließen, dass Nachbarrechte im Sinne des § 33 Abs. 2, leg. cit berührt werden.

Bei Einhaltung der Tiroler Bauordnung und der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen ist das beantragte Bauvorhaben auf Grund der vorliegenden Gutachten in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig, weshalb die Baugenehmigung gemäß § 34 der Tiroler Bauordnung 2018 zu erteilen war.

Die Kostenvorschreibung bezieht sich auf die angeführten Gesetzesbestimmungen.



Der Bürgermeister

Schranz Matthias
Schranz Matthias

Ergeht an:**Bauwerber:**

Bgmstv. Zangerl Thomas Dorfstraße 23 6526 Kauns

Nachbarn:

Eiterer Martin Mösleweg 1 6526 Kauns

Falkeis Rudolf Dorfstraße 54 6526 Kauns

Falkeis David Leitenweg 19 6526 Kauns

Gigele Alfred Zuckerkandlgasse 13 1190 Wien

Falkeis Anton Wiesingerstraße 8/17 1010 Wien

Letsch Rainer Eichenstraße 10 D-82396 Phähl

Gemeinde Kauns – Öffentliches Gut Dorfstraße 23 6526 Kauns

Sonstige:

Tiroler Landesstelle für Brandverhütung Sterzingerstraße 2 6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung Baubezirksamt Imst Eichenweg 40 6460 Imst

Tinetz – Tiroler Netze GmbH Bert-Köllensberger-Straße 7 6065 Thaur

Bundesdenkmalamt Abteilung Tirol Burggraben 1 6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Elementarbildung Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck

Bildungsdirektion Tirol Heiliggeiststraße 7 6020 Innsbruck

Gemeindekassa

Zum Akt